

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für den CB-Funk

Hiermit werden auf Grund § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S.1120) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 der FreqZutV vom 26.04.2001 die in § 1 dieser Allgemeinzuteilung aufgeführten Frequenzen mit Wirkung vom **01. Januar 2003** zur Nutzung durch die Allgemeinheit für den CB-Funk zugeteilt.

Der CB-Funk ist ein privater Nahbereichsfunk und dient der Nachrichtenübermittlung (Sprache und Daten) zwischen den Nutzern ("CB-Funker"), wobei alle Nutzer gleichberechtigt sind.

§ 1 Frequenzen für den CB-Funk

1. Europäisch harmonisierter Frequenzbereich

Träger- frequenz	Kanal- nummer	Träger- frequenz	Kanal- nummer	Träger- frequenz	Kanal- nummer
26,965 MHz	1	27,135 MHz	15	27,285 MHz	28
26,975 MHz	2	27,155 MHz	16	27,295 MHz	29
26,985 MHz	3	27,165 MHz	17	27,305 MHz	30
27,005 MHz	4	27,175 MHz	18	27,315 MHz	31
27,015 MHz	5	27,185 MHz	19	27,325 MHz	32
27,025 MHz	6	27,205 MHz	20	27,335 MHz	33
27,035 MHz	7	27,215 MHz	21	27,345 MHz	34
27,055 MHz	8	27,225 MHz	22	27,355 MHz	35
27,065 MHz	9	27,255 MHz	23	27,365 MHz	36
27,075 MHz	10	27,235 MHz	24	27,375 MHz	37
27,085 MHz	11	27,245 MHz	25	27,385 MHz	38
27,105 MHz	12	27,265 MHz	26	27,395 MHz	39
27,115 MHz	13	27,275 MHz	27	27,405 MHz	40
27,125 MHz	14				

2 Nationaler Erweiterungsbereich

Trägerfrequenz	Kanalnummer	Trägerfrequenz	Kanalnummer	Trägerfrequenz	Kanalnummer
26,565 MHz	41	26,705 MHz	55	26,845 MHz	69
26,575 MHz	42	26,715 MHz	56	26,855 MHz	70
26,585 MHz	43	26,725 MHz	57	26,865 MHz	71
26,595 MHz	44	26,735 MHz	58	26,875 MHz	72
26,605 MHz	45	26,745 MHz	59	26,885 MHz	73
26,615 MHz	46	26,755 MHz	60	26,895 MHz	74
26,625 MHz	47	26,765 MHz	61	26,905 MHz	75
26,635 MHz	48	26,775 MHz	62	26,915 MHz	76
26,645 MHz	49	26,785 MHz	63	26,925 MHz	77
26,655 MHz	50	26,795 MHz	64	26,935 MHz	78
26,665 MHz	51	26,805 MHz	65	26,945 MHz	79
26,675 MHz	52	26,815 MHz	66	26,955 MHz	80
26,685 MHz	53	26,825 MHz	67		
26,695 MHz	54	26,835 MHz	68		

§ 2

Nutzungsbestimmungen

1. Europäisch harmonisierte Frequenznutzung¹ im Frequenzbereich gem. § 1 Nr. 1 (Kanäle 1 bis 40)

Zulässige Sendart:	F3E/G3E (Frequenz-/Phasenmodulation, ein Kanal mit analoger Information, Fernsprechen)
Maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung, bezogen auf $\lambda/2$ -Dipol (ERP):	4 Watt
Maximal zulässige Senderausgangsleistung (Trägerleistung) ²	4 Watt
Betriebsart:	Simplex (Wechselsprechen auf einer Frequenz)
Kanalbandbreite:	10 kHz

¹ Siehe **ERC/DEC(98)11** ERC Decision of 23 November 1998 on the harmonised frequency band to be designated for CEPT PR 27 radio equipment and on the implementation of the technical standard for this equipment

² Die maximal zulässige Senderausgangsleistung ist hilfsweise und lediglich informell zusätzlich neben der verbindlich festgelegten maximal zulässigen äquivalenten Strahlungsleistung angegeben, um deren messtechnische Überprüfung praxisgerecht zu erleichtern.

2 Zusätzliche nationale Frequenznutzungen

2.1 Die Kanäle 4 bis 15 dürfen auch genutzt werden:

- a) mit der Sendart A3E (Amplitudenmodulation, ein Kanal mit analoger Information, Fernsprechen), maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung: 1 Watt, maximal zulässige Senderausgangsleistung (Trägerleistung)²: 1 Watt)
- b) mit der Sendart J3E (Einseitenband mit unterdrücktem Träger, ein Kanal mit analoger Information, Fernsprechen); maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung: 4 Watt, maximal zulässige Senderausgangsleistung (Spitzenleistung)²: 4 Watt)

Die übrigen Nutzungsbestimmungen in § 2.Nr. 1 sind einzuhalten.

2.2 Die Frequenzen nach § 1 Nr. 2, Kanäle 41 bis 80, dürfen mit Frequenz- / Phasenmodulation unter den in § 2 Nr. 1 festgelegten Nutzungsbestimmungen genutzt werden, innerhalb der in der Anlage festgelegten Landkreise, Städte und Regionen (Schutzzone gegen Nachbarländer) jedoch nicht mit ortsfesten Funkstellen.

Hinweis: Für Frequenznutzungen mit ortsfesten Funkstellen in den Schutzzonen nach Anlage können auf Antrag Einzelzuteilungen ausgesprochen werden, wenn eine Frequenznutzung nach Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten keine unzulässige Beeinträchtigung der Funkanwendungen in den Nachbarländern erwarten lässt.

2.3 Zur Übertragung digitaler Daten dürfen folgende Kanäle mit den Betriebsarten F1D, F2D, G1D, G2D zusätzlich genutzt werden:

Trägerfrequenz	Kanalnummer	Trägerfrequenz	Kanalnummer
27,025 MHz	6	26,675 MHz	52
27,035 MHz	7	26,685 MHz	53
27,235 MHz	24	26,915 MHz	76
27,245 MHz	25	26,925 MHz	77

Für digitale Datenübertragungen sind auch Aussendungen mit unbemannten, automatisch betriebenen Stationen zulässig.

Die übrigen Nutzungsbestimmungen nach § 2 Nr.1 sind einzuhalten.

2.4 Bei der Verwendung von Antennen mit Gewinn in der horizontalen Ebene (Richtantennen) gilt der Grenzwert von 4 Watt abweichend von § 2.Nr.1 für die der Antenne zugeführte Leistung.

Hinweis: Die äquivalente Strahlungsleistung in der Hauptstrahlrichtung ist um den Antennengewinn höher als die der Antenne zugeführte Leistung. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Unabhängig von dieser Frequenzzuteilung dürfen ortsfeste Sendefunkstellen mit einer äquivalenten Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr Watt erst betrieben werden, wenn die Reg TP eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat.

Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf den EMVU-Internetseiten der Reg TP ([http://www.regtp.de/Technische Regulierung /EMVU](http://www.regtp.de/Technische_Regulierung_/EMVU)) als Datei erhältlich oder können postalisch bei der Reg TP abgefordert werden.

§ 3 Nebenbestimmungen

- (1) Nicht gestattet sind:
 - die Übermittlung von Nachrichten, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - Funkanlagen zum Abhören zu benutzen.
 - rundfunkähnliche Sendungen, Daueraussendungen, Rundspruch- oder Bakenaussendungen, es sei denn, es handelt sich um die Kennzeichnung der Aussendungen mit unbemannten, automatisch betriebenen Station für digitale Datenübertragung,
 - die Daueraussendung des unmodulierten Trägers,
 - die Nutzung des CB-Funks zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten.
- (2) Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2013 befristet.
- (3) Während der Frequenznutzung einer unbemannten, automatisch betriebenen Station für digitale Datenübertragung ist die telefonische oder sonstige Erreichbarkeit des für diese Station Verantwortlichen zu gewährleisten. Dazu sind bei Beginn der Verbindung die Daten über die Erreichbarkeit des Verantwortlichen zu übermitteln.
- (4) Wenn durch die Nutzung der Kanäle 41 bis 80 Störungen bei Funknutzungen in Nachbarländer auftreten, hat der Zuteilungsinhaber auf Aufforderung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) unverzüglich den Sendebetrieb auf den beanstandeten Frequenzen einzustellen. Das sich aus dem vorgenannten Sachverhalt möglicherweise ergebende wirtschaftliche Risiko und ggf. in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Zuteilungsinhaber.
- (5) Die Teilnahme am CB-Funk auf Schiffen bzw. in Luftfahrzeugen ist nur erlaubt, wenn die Bestimmungen des Bundesministers für Verkehr dies gestatten bzw. auf Schiffen, die nicht der Schiffssicherheitsverordnung unterliegen, wenn der Schiffsführer es gestattet.

Hinweise

- (1) Diese Allgemeinzuteilung regelt die Frequenznutzung für CB-Funk. Die Reg TP geht davon aus, dass die in § 2 festgelegten Nutzungsbestimmungen eingehalten werden, wenn die Frequenznutzung mit einem bestimmungsgemäßen Gebrauch von ordnungsgemäß unterhaltenen CB-Funkgeräten erfolgt,
 - a) deren Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nach Richtlinie 1999/5/EG (R&TTE-Richtlinie) erklärt wurde und mit einer entsprechenden CE-Kennzeichnung versehen sind, oder

- b) die nach einer früheren Vorschrift in Deutschland zugelassen wurden und mit einer der folgenden Kennzeichnungen versehen sind,

CEPT-PR27D	KAM	AFM80	FM80		
CEPT-PR27D-40	KFFM40	KFAM40	k/m	K/p	
PR27D-FM	KFFM	PR27	KF		

oder

- c) die durch dazu autorisierte Stellen in anderen europäischen Ländern zugelassen wurden.
- (2) Die mit dieser Allgemeinzuteilung zugeteilten Frequenzbereiche werden auch für andere Zwecke benutzt; insbesondere steht der Teilbereich 26,957 MHz bis 27,283 MHz auch für wissenschaftliche, industrielle, medizinische oder ähnliche Anwendungen (ISM) zu Verfügung. Durch die Zuteilung dieser Frequenzen wird daher keine Gewähr für Störungsfreiheit oder eine Mindestqualität des Funkverkehrs übernommen. Der Frequenznutzer hat vielmehr Störungen durch andere Frequenznutzungen hinzunehmen, die berechtigterweise ebenfalls in diesem Frequenzbereich betrieben werden.
- (3) Diese Frequenzzuteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- (4) Die Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ (FTEG) und des „Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG).
- (5) Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
- (6) Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- (7) Beim Auftreten von Störungen werden durch die RegTP für CB-Funkgeräte die Parameter der europäisch harmonisierten Normen ETSI EN 300 135 und ETSI EN 300 433 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o.g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.

Wesentliche Anforderungen in diesen Normen sind insbesondere:

Frequenztoleranz:	$\pm 0,6$ kHz	
Maximaler Frequenzhub (bei Winkelmodulation):	± 2 kHz	
Maximal zulässige Nachbarkanalleistung:	20 μ W	
Grenzwerte für Nebenaussendungen:	47 MHz – 68 MHz 87,5 MHz – 118 MHz 174 MHz – 230 MHz 470 MHz – 862 MHz Andere Frequenzen 9 kHz – 1 GHz über 1 GHz	4 nW (-54 dBm) 0,25 μ W (-36 dBm) 1 μ W (-30 dBm)

- (8) Die Frequenzen des CB-Funks werden zur gemeinschaftlichen Nutzung zugeteilt, so dass gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Der Funkbetrieb muss insbesondere durch Disziplin und Beschränkung der Übertragungsdauer so gestaltet werden, dass allen Frequenznutzern ein möglichst beeinträchtigungsfreier Funkbetrieb ermöglicht wird.
- (9) Für die Nutzung der zugeteilten Frequenzen gilt weitgehende Eigenverantwortung. Dies erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung von Regeln, die sich die Teilnehmer am CB-Funk durch ihre Verbände selbst gegeben haben.
- (10) Eine effiziente und möglichst störungsfreie Nutzung der für die digitale Datenübertragung festgelegten Frequenzen ist durch die Wahl des Übertragungsverfahrens und allgemein anerkannter Betriebsverfahren durch den Nutzer zu gewährleisten.
- (11) Durch die Zusammenschaltung von CB-Funkanlagen zu Netzen darf der Charakter des CB-Funk als privater Nahbereichsfunk nicht verändert werden. Die Frequenzverfügbarkeit und die effiziente Nutzung der Frequenzen darf durch die Zusammenschaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (12) Im CB-Funk besteht keine Rufzeichenpflicht. Falls jedoch ein Rufzeichen verwendet werden soll, wird, um eine missbräuchliche Verwendung von international vergebenen Rufzeichen zu verhindern, empfohlen, sich an den Deutschen Arbeitskreis für CB- und Notfunk e.V. (DAKfCBNF e.V.) zu wenden.
- (13) Weitere Informationen für Nutzer des CB-Funks können über den Deutschen Arbeitskreis für CB- und Notfunk e.V. (DAKfCBNF e.V.), Postfach 10 13 09, 40004 Düsseldorf, oder seine Mitgliedsverbände bezogen werden.

Folgende Amtsblattverfügungen werden außer Kraft gesetzt:

Verfügung	Bezeichnung
1139/1989	CB-Funk
242/1993	Allgemeingenehmigung zum Betreiben bestimmter CB-Funkgeräte
201/1994	Genehmigung zum Betreiben bestimmter CB-Funkgeräte
264/1995	CB-Funk-Funkgeräte mit bis zu 80 Kanälen
289/1997	Allgemeinzuteilung zur Frequenznutzung für die digitale Datenübertragung
50/1998	Nutzung von Frequenzen für die digitale Datenübertragung
268/2002	Befristete Erprobungszuteilung für die Modulationsart AM-SSB im CB-Funk

Anlage zur Allgemeinzuteilung

Liste der Landkreise, Städte und Regionen, in denen die Kanäle 41 bis 80 von ortsfesten CB-Funkstellen nicht genutzt werden dürfen.

(Ausnahme: Standortbezogene Frequenzzuteilung)

Aachen Kreis	Gelsenkirchen	Oberhausen
Aachen Stadt	Germersheim	Oder-Spree
Ahrweiler	Görlitz	Ortenaukreis
Altötting	Grafschaft Bentheim	Osnabrück, westl. v. Stadt Osnabrück
Ammerland	Greifswald	Ostallgäu
Aurich	Heinsberg	Ostvorpommern
Bad Dürkheim	Herne	Passau Kreis
Bad-Tölz Wolfratshausen	Kaiserslautern Kreis	Passau Stadt
Baden-Baden	Kaiserslautern Stadt	Pforzheim
Barnin	Karlsruhe Kreis	Pirmasens Kreis
Bautzen	Karlsruhe Stadt	Pirmasens Stadt
Berchtesgadener Land	Kaufbeuren	Rastatt
Bernkastel-Wittlich	Kempten	Ravensburg
Biberach	Kleve	Recklinghausen Stadt
Birkenfeld	Koblenz, (teilweise) ¹⁾	Recklinghausen Kreis
Bitburg-Prüm	Köln	Rhein-Sieg-Kreis, westl. des Rheins
Bodenseekreis	Konstanz	Rosenheim
Bonn, westl. des Rheins	Krefeld	Rottal-Inn
Borken Stadt	Kreis Ludwigshafen	Rottweil
Borken Kreis	Kusel	Saar-Pfalz-Kreis
Bottrop	Landau i.d.Pf.	Saarbrücken
Breisgau - Hochschwarzwald	Landkreis Friesland	Saarlouis
Calw	Landkreis Rendsburg-Eckernförde, nördl. d. N.-O.-Kanals	St Wendel
Cloppenburg	Landkreis Ostholstein, nördl. Oldenburg	Schleswig-Flensburg (Landkreis)
Cochem-Zell	Leer	Schwarzwald-Baar-Kreis
Coesfeld	Leverkusen	Sigmaringen
Cottbus	Lindau	Speyer
Daun	Löbau-Zittau	Spree-Neiße
Donnersbergkreis	Lörrach	Steinfurt
Duisburg	Märkisch Oderland	Südliche Weinstraße
Düren	Mayen-Koblenz, westl. des Rheins	Traunstein
Düsseldorf	Memmingen	Trier
Emden	Merzig-Wadern	Trier-Saarburg

Emmendingen	Mettmann	Tuttlingen
Emsland	Miesbach	Uckermark
Enzkreis	Mönchengladbach	Uecker-Randow
Erftkreis	Mühldorf am Inn	Unterallgäu
Essen	Mülheim	Viersen
Euskirchen	Münster	Waldshut
Flensburg	Neunkirchen	Weilheim -Schongau
Frankenthal	Neuss	Wesel
Frankfurt/Oder	Neustadt an der Weinstraße	Wilhelmshaven Stadt
Freiburg i. Br.	Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Wittmund
Freudenstadt	Nordfriesland, nördlich von Husum	Zollernalbkreis
Freyung-Grafenau	Oberallgäu	Zweibrücken
Garmisch-Partenkirchen		

¹⁾ weiterführende Informationen werden von den zuständigen Außenstellen bereitgehalten.

227-1